



GEMEINDE Fuschl am See

Zahl: EAP 817-0/2023

Fuschl am See, am 10.07.2023

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Fuschl am See hat folgende Friedhofs- und Gebührenordnung erstellt und in ihrer Sitzung vom 05.07.2023 beschlossen.

Gesetzliche Grundlage dieser Friedhofsordnung bildet der §44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.F.

ÜBERSICHT:

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
- III. FRIEDHOFSFLÄCHEN; BEGRIFFSBESTIMMUNG - GRABSTELLEN
- IV. BENUTZUNGSRECHT
- V. AUSGESTALTUNG UND INSTANDHALTUNG DER GRABSTELLEN
- VI. FRIEDHOFSGEBÜHREN
- VII. STRAFBESTIMMUNGEN
- VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Verwaltung des im Besitz der Pfarre St. Erasmus befindlichen und um die Pfarrkirche situierten Friedhofes, Grundparzelle 1158 KG Fuschl und des südlich davon gelegenen Gemeindefriedhofes Grundparzelle 1151/2 und 1153, alle KG Fuschl obliegt der Gemeinde Fuschl am See.
2. Die Erhaltung und Verwaltung beider Friedhofsteile werden ungeachtet der Besitzverhältnisse als einheitliche Bestattungsfläche unter der Bezeichnung (Ortsfriedhof Fuschl am See) bewirtschaftet. Die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt allein der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Fuschl am See.
3. Der Ortsfriedhof Fuschl am See dient zur Bestattung der in Fuschl am See verstorbenen Personen, insbesondere jener, die in der Gemeinde den ordentlichen Hauptwohnsitz haben. Für Verstorbene, die nicht zu diesem Personenkreis zählen, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in begründeten Fällen von der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.
4. Bestattungen, Enterdigungen und Urnenumlegungen dürfen jeweils erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.
5. Im Ortsfriedhof Fuschl am See können Erdbeisetzungen, Urnenbeisetzungen und Naturbestattungen erfolgen.
6. Die Beisetzung von Urnen ist nur in den hierfür vorgesehen Grabstellen zulässig. Besteht an einem Erdgrab schon ein Benutzungsrecht, so kann die Urnenbeisetzung von verrottbaren Urnen auch dort erfolgen.

7. Für die Bestattungszeit sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend und ist hierfür das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und bei Katholiken mit dem Pfarramt von Fuschl am See herzustellen.
8. Aufbahrungen haben grundsätzlich in der Totenkapelle zu erfolgen. Sollten gem. dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz die erforderlichen Zeiten nicht eingehalten werden können, ist die Aufbahrung in einer externen Kühlkammer anzuordnen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden- bzw. Behindertenhunde;
 - b) das Lärmen, das Spielen und der Betrieb von Rundfunkgeräten oder ähnlichen;
 - c) das Befahren mit Fahrrädern, Skatboards oder ähnlichen Spielgeräten;
 - d) das Befahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Friedhofsverwaltung, Leichenbestatter, Steinmetz und Gärtner;
 - e) das Verteilen von Werbematerial und der gleichen;
 - f) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - g) das Ablagern von Abraum, Abfall und Grabmälern (auch nicht vorübergehend) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
 - h) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
 - i) das Rauchen sowie der Konsum von Speisen und Getränke;

III. FRIEDHOFSFLÄCHEN, BEGRIFFSBESTIMMUNG – GRABSTELLEN

1. Die Friedhofsflächen werden in Gebäude, Wege, Lagerplätze und öffentliche Bereiche sowie Erdgräber, Denkmäler, Kleinkindergräber, Urnenerdgräber, Urnenwandgräber, Naturbestattungsfläche und Bepflanzungsfläche eingeteilt.
2. Gebäude sind die Kirche St. Erasmus, die Totenkapelle, Lagerplatz sowie das Brunnenhaus
3. Wege und öffentliche Bereiche sind all jene Flächen, die außerhalb der zugewiesenen Grabstellen liegen.
4. Die Grabstellen werden unterschieden:
 - a) Erdgräber für 2 Bestattungen innerhalb der Ruhefrist;
 - b) Kindergrabstellen ausschließlich für Kinderbestattung; an der nördlichen Kirchenmauer
 - c) Erdurnengräber ausschließlich für Urnenbestattungen in der Erde; an der südlichen Kirchenmauer
 - d) Wandurnengrabstelle an der westlichen und östlichen Friedhofsmauer situiert;
 - e) Naturbestattungsfläche im bepflanzten östlichen Teil des Friedhofs

IV. BENUTZUNGSRECHT

1. Das Recht zur Benutzung der Grabstelle ist ein öffentliches Recht und wird durch einen Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung eines Benutzungsrecht an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Urnen. Es beinhaltet auch die Pflicht, diese Grabstelle während der Dauer des Benutzungsrechtes instand zu halten. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und kann zweimal um weitere 10 Jahre (insgesamt 30 Jahr) verlängert werden.

Ein Benutzungsrecht darf im Allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

2. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Aschengrabstelle - muss eine Mindestruhefrist von 12 Monaten gewährleistet sein. Reicht die noch Offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlangen eines verhältnismäßigen Anteils der Grabstellengebühr zu verlängern.
3. Benutzungsrechte können nach Ablauf von 30 Jahren nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Grabflächen ausnahmsweise verlängert werden.
4. Die vorgenannten Fristen errechnen sich jeweils nach der letzterfolgten Bestattung an der betreffenden Grabstelle.
5. Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benutzungsrecht im Sinne des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBl, Nr. 84/1986
6. Das Benutzungsrecht endet:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c) durch Schließung oder Auflösung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles
 - d) durch schriftlichen Verzicht

Vom Erlöschen des Benutzungsrecht ist der Berechtigte sechs Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

7. Die Benutzungsfristen errechnen sich nicht nach dem Sterbetag, sondern ab dem 1.1. des dem Sterbetag folgenden Jahres.
8. Bei Beendigung eines Benutzungsrechtes hat der Benutzungsberechtigte innerhalb der vorgenannten Frist (6 Monate) das Grabdenkmal (Grabeinfassung usw.) auf eigene Kosten und in einem Zuge entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, wird die Grabstelle gegen Kostenersatz von der Gemeinde Fuschl am See im Rahmen der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.
9. Für die abgeräumten Gegenstände kann kein Schadenersatz gefordert werden und verfallen diese nach §33(2) des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 zugunsten der Gemeinde Fuschl am See als Friedhofsverwalterin.

V. AUSGESTALTUNG UND INSTANDHALTUNG

1. Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.
2. Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofs sowie die Gestaltung und die Instandhaltung der Flächen außerhalb der vorgegebenen Grabstelle im Ausmaß von 2,0 m Länge sowie 1,4 m Breite die vom Benutzungsberechtigten mit zu betreuen ist, obliegt allein der Friedhofsverwaltung Gemeinde Fuschl am See.
3. Jede Grabstelle wird nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und darf erst frühestens nach zwölf Monaten vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal versehen werden. Bei der Erstgestaltung (nach dem Entfernen des Kranz -und Blumenschmuckes) dürfen nur größere Steine, nicht aber Erdmaterial entfernt werden. Mit diesem Erdmaterial ist ein Grabhügel herzustellen oder eine provisorische Grabeinfassung aus Holz im Ausmaß von max. 1,60 m mal 0,90 m und einer Höhe von mindestens 30 cm bis 40 cm anzubringen.
4. Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen ist verboten. Kleinwüchsige Sträucher

dürfen eine Höhe von max. 80 cm nicht übersteigen. Die verbleibenden Flächen der Grabstelle ist im alten Friedhofteil zu bekiesen, im neuen Friedhofteil zu humusieren und zu begrünen. Für diesen Zweck werden von der Friedhofsverwaltung der erforderliche Kies und die erforderliche Erde an einer zentralen Stelle zur Verfügung gestellt.

5. Die Grabhügel dürfen nach Herstellung des Grabdenkmales höchstens mit max. 15 cm sein.
6. Die Grabeinfassung sind so zu versetzen, dass sie ohne Abhebung des Grabdenkmales entfernt werden können.
7. Die Grabdenkmäler sind auf das hierfür von der Friedhofsverwaltung hergestellte Streifenfundament standsicher aufzusetzen und standsicher zu erhalten.
8. Das Ausmaß der Grabdenkmäler ist wie folgt einzuhalten

a) Grabsteine:

Höhe 1,20 m bis 1,50 m

Länge 1,50m bis 1,60m

Breite 80cm bis 90cm

Stärke 20 cm

b) Ausführung in Schmiedeeisen:

Höhe (einschl. Sockel) max. 1,80 m

Länge 1,50 m bis 1,60 m

Breite 80 cm bis 90 cm

Stärke 25 cm

c) Kleinkindergräber:

Höhe 1,00 m bis 1,20 m

Länge 1,00 m

Breite 60 cm

Stärke 20 cm

9. Als Material für die Grabmale ist bearbeitetes und geschmiedetes Metall, Naturstein, Betonwerkstein oder Holz zugelassen. Findlinge und unbearbeitete Steine dürfen nicht aufgestellt werden.
10. Grabsteine müssen allseitig handwerklich bearbeitet werden.
11. Die Firmenbezeichnung der Herstellerfirma kann am Grabmal seitlich und unauffällig angebracht werden.
12. Spätestens vier Wochen nach einer Beerdigung sind welke Kränze und Blumen vom Benutzungsberechtigten zu entfernen und ein Grabhügel mit dem Überschussmaterial im maximalem Flächenausmaß der Bepflanzungsfläche herzustellen. Mit Ausnahme größerer Steine darf kein Überschussmaterial entfernt werden.
13. Sämtliche Grabstellen sind vom jeweiligen Benutzungsberechtigten nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu erhalten und zu pflegen. Sollte dies nicht so erfolgen, kann es zum Verlust des Benutzungsrechts führen.

14. Nicht vergebene Grabstellen, Wege und öffentliche Bereiche werden von der Friedhofverwaltung gepflegt und erhalten.
15. Wand-Urnengräber sind mit einer Gedenktafel in Form einer Steinplatte zu verschließen, die Ausmaße von Breite 60 cm, Höhe 50 cm, und Stärke 3 cm zu erhalten haben. Als Material ist polierter Naturstein zu verwenden.
16. Unter der Gedenktafel können entweder eine Ablageplatte in einem Ausmaß von Breite 60 cm, und Tiefe 15 cm oder in gleicher Abmessung ein Kerzenhalter und eine Laterne angebracht werden. Die Gesamtkonstruktion darf max. 10 cm unter der Unterkante der Gedenktafel situiert werden.
17. Eine gärtnerische Gestaltung des Platzes unter und vor den Wandurnengräbern hat zu unterbleiben, ebenso wenig dürfen auf dem Boden davor Gefäße jedweder Art abgestellt werden.
18. Urnengrabstellen haben eine Bepflanzungsfläche im Ausmaß von 1,00 m Länge und 65 cm Breite. Das Grabdenkmal ist in Form einer polierten Natursteinplatte im Ausmaß von Höhe 70 cm und Breite 55 cm sowie 3 cm Stärke, mittig – 10 cm unterhalb des Mauerabschlusses (Verblechung) an der dafür eingeteilten Friedhofsmauer anzubringen. Bepflanzungsfläche wie von der Friedhofverwaltung vorgegeben.
19. Bei der Naturbestattungsanlage obliegt die Pflege und die Gestaltung ausschließlich der Friedhofverwaltung. Auf diesen Grabanlagen dürfen keine Blumen, Kerzen und andere Andenken wie Blumenschalen, Kreuze andere Zeichen oder dergleichen an der Bestattungsstelle aufgestellt oder abgelegt werden. Im Bereich der Gedenktafel besteht die Möglichkeit Namensschilder nach Vorgabe der Friedhofverwaltung anzubringen und Kerzen zu entzünden. Die erste Naturbestattung kann hier erst nach Fertigstellung dieser Anlage erfolgen, bitte sich hier bei der Friedhofverwaltung zu erkundigen.

VI. FRIEDHOFSGEBÜHR

1. Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerungen, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistung des Friedhofpersonals werden von der Gemeinde nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Friedhofsgebührenordnung Gebühren eingehoben. Für die Einhebung der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Gemäß §§36-38 des Landes Salzburg Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 werden für das Jahr **2023** folgende Gebühren festgesetzt.

Friedhofsgebühren	inkl. 10%
Urnengrab jährlich	24,00 €
Normalgrab jährlich	30,10 €
Normalgrab jährlich ohne Belegung ab dem 30. Jahr	59,90 €
Kindergrab jährlich	13,20 €
Benützung der Aufbahrungshalle je Anlassfall	42,90 €

Bei vorzeitigem Ende des Grabbenutzungsrechtes sind die entrichteten Grabgebühren aliquot rückzuerstatten, wobei angebrochene Jahre unberücksichtigt bleiben. Die Einhebung von Beisetzungs- und Enterdigungsgebühren sind nicht vorgesehen. Die oben angeführten Gebühren werden im jeweiligem Haushaltbeschluss eines Rechnungsjahres der Gemeinde Fuschl am See neu festgesetzt. Die anfallenden Kosten für Graböffnungen und Befüllungen sind direkt mit dem Ausführendem zu verrechnen.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen und Bestattungsgesetzes 1986, LGB1 NR: 84/1986 i.d.g.F. und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung (diese Friedhofsordnung) werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Ausgestaltung der Grabstellen (Pkt.V.) und Grabdenkmäler (Pkt.VI.) sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die zur Herstellung der Ordnung notwendigen Änderungen oder die Beseitigung durch den Benutzungsberechtigten vorzunehmen oder auf seine Kosten durchzuführen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen – und Bestattungsgesetzes 1986, LGB.1 Nr. 84/1986 i.d.g.F., erstellt und den Verhältnissen der Gemeinde Fuschl am See angepasst.

Die Friedhofsverordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.07.2023 beschlossen und tritt mit der Kundmachung am 10.07.2023 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die von der Gemeindevertretung Fuschl am See am 3.3.2021 beschlossene Friedhofsverordnung, kundgemacht am 17.3.2021 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung Fuschl am See

Der Bürgermeister

Franz Josef Vogl

